

Planungsvereinbarung

zur Errichtung einer Lärmschutzwand nördlich vom Stadtteil Rübenach

zwischen

der **Stadt Koblenz**, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, endvertreten durch den Baudezernenten Prof. Dr. Andreas Wilhelm Lukas, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die Niederlassung West, diese endvertreten durch den Direktor Markus Gerhards, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur

- nachfolgend Autobahn GmbH genannt -

Präambel

Im Jahre 2019 wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Untersuchung sollten planerische Überlegungen hinsichtlich möglicher Wohngebietsausweisungen im lärmbelasteten Bereich erfolgen. Mit dem Gutachten wurde bestätigt, dass - verursacht durch die A 48, die zum Teil nördlich des Koblenzer Stadtteils Rübenach verläuft - hohe Geräuschimmissionen bestehen. Um die bereits dort lebende Bevölkerung als auch neu geplante Wohngebiete zukünftig vor den Lärmimmissionen zu schützen, sind aktive Lärmschutzmaßnahmen unumgänglich.

Im Jahr 2022 wurde durch die Stadt das Büro „Konzept dB plus“ beauftragt, ein vertieftes schalltechnisches Gutachten zu erstellen (**Anlage 1**). Hierbei wurde festgestellt, dass sowohl tagsüber - als auch nachts - hohe Lärmimmissionen in dem Bereich nördlich von Rübenach auftreten. Nach Abwägung unterschiedlicher Lärmschutzanlagen wurde auf Grund der Topografie eine Lösung mittels einer Lärmschutzwand als effektivste Maßnahme erachtet. Zuständig für Lärmsanierungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Straßenbaulastträger – hier

die Autobahn GmbH. Allerdings ist der Umsetzungshorizont auf Grund fehlender personeller Ressourcen bei der Autobahn GmbH nicht absehbar. Dennoch besteht seitens der Autobahn GmbH Interesse an der Umsetzung der Baumaßnahme, da Lärmsanierungsmaßnahmen Teil der Agenda des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) sind.

Daher begrüßt die Autobahn GmbH den Vorschlag der Stadt, dass diese die Bauleitplanung und Planung der Maßnahme und den Bau übernimmt. Voraussetzung für das Partnerschaftsmodell und Grundlage für die Übernahme von Planung und Bau auf Flächen der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommune ist, dass die Lärmschutzwand über das für die Autobahn GmbH erforderliche bauliche Maß hinaus für städtebauliche Entwicklungen (Erweiterung/ Neuerschließung Wohngebiet) förderlich ist.

Grundlage der weiteren Planung, Baurechtschaffung und Umsetzung ist die vom Büro dB Plus erarbeitete und zwischen der Autobahn GmbH und der Stadt Koblenz abgestimmte "Vorzugsvariante Stadt Koblenz", welche am 16. April 2024 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) vorgestellt worden ist, sowie der darauf basierende Kostenteilungsschlüssel (**Anlage 2**).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Stadt Koblenz als Maßnahmenträgerin und die Autobahn GmbH als Trägerin der Straßenbaulast nachfolgende Planungsvereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand / Vertragsgebiet

- 1) Beteiligte an dieser Maßnahme sind die Autobahn GmbH des Bundes als zuständige Straßenbaulastträgerin der A48 und die Stadt für die Entwicklung des Stadtteils Rübenach.
- 2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A48 im Bereich nördlich des Koblenzer Stadtteils Rübenach. Die Lärmschutzwand wird sowohl auf Flächen der Autobahn GmbH errichtet als auch auf städtischen Flächen, sofern diese für die Umsetzung benötigt werden.
- 3) Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der zwischen der Autobahn GmbH und der Stadt abgestimmten "Vorzugsvariante Stadt Koblenz" (siehe **Anlage 1** – Schallschutzkonzept A48). Diese beinhaltet eine zum Teil höhere Wand als die erforderliche Lärmsanierungsvariante der Autobahn GmbH. Grund dafür ist der ausdrückliche Wunsch der Stadt, dass auch zukünftige Wohngebiete vor den Geräuschimmissionen geschützt werden.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- 1) Die zwischen den Parteien abgestimmte Vorzugsvariante für die Lärmschutzwand hat bei Abschluss der Vereinbarung folgende Maße:
 - Länge: 1.870 m
 - Höhe im östlichen Abschnitt: 6 m beziehungsweise auf einem Teilbereich von circa 200 m Länge eine Höhe von bis zu 7 m
 - Höhe im westlichen Abschnitt: 4 m
- 2) Bei wesentlichen Änderungen dieser Maße wird diese Vereinbarung durch die Vertragsparteien entsprechend angepasst und ggf. in der noch abzuschließenden Baudurchführungsvereinbarung fortgeschrieben.

§ 3

Grundlagen der Vereinbarung

Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind u.a.

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- die Ablösebeträge Berechnungsverordnung (ABBV),
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),
- die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI).

§ 4

Vertragsdauer /Auflösende Bedingung

- 1) Die Planungsvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragsparteien und soweit der Haushalt 2025 der Autobahn GmbH genehmigt ist und die Mittel für das Bauvorhaben eingestellt sind. Die Vereinbarung endet durch die Unterzeichnung der an die Planungsvereinbarung anschließenden Baudurchführungsvereinbarung, spätestens mit Erfüllung (§ 362 BGB). Die Baudurchführungsvereinbarung soll zwischen den Parteien geschlossen werden, sobald die baurechtlichen, haushälterischen und planungstechnischen Voraussetzungen vorliegen.
- 2) Die Planungsvereinbarung endet daneben auflösend bedingt (§ 158 Abs. 2 BGB), soweit die haushälterischen Mittel für dieses Vorhaben bei der Autobahn GmbH bis zum Ablauf des Jahres 2029 nicht bereitgestellt werden. Diese Frist kann durch die Parteien einvernehmlich bis zum Ablauf des Jahres 2029 verlängert werden. Bereits bis zu diesem

Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachte (Planungs-)Leistungen der Stadt, sind durch die Autobahn GmbH in diesem Fall kostenmäßig zu erstatten.

- 3) Wird die Planung auf Veranlassung einer Vertragspartei abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung einer Vertragspartei nicht durchgeführt, trägt diese die angefallenen Planungskosten. Erfolgt der Abbruch der Planung auf beiderseitige Veranlassung, so werden die Kosten durch die Vertragsparteien hälftig geteilt. Ist der Abbruch bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme auf Veranlassung eines Dritten erfolgt oder keiner der Vertragsparteien eindeutig zurechenbar, tragen die Vertragsparteien diese Kosten hälftig. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 648 BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren.

§ 5

Pflichten der Autobahn GmbH

- 1) Die Autobahn GmbH stellt die für den Bau erforderlichen Flächen zur Verfügung. Dies schließt die Zurverfügungstellung der Flächen im Zuge des Planungsverfahrens, z. B. für Baugrunderkundungen und naturschutzfachliche Untersuchungen ein. Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt nach vorheriger Unterrichtung der Autobahn GmbH durch die Stadt.
- 2) Die Autobahn GmbH unterstützt die Stadt bei der Planungsaufgabe durch zur Verfügungstellung notwendiger spezifischer technischer Angaben, auch den späteren Betrieb durch die Autobahn GmbH betreffend (z. B. Anforderungen an Betriebswege).
- 3) Die Autobahn GmbH teilt der Stadt Änderungen des Autobahn GmbH internen Regelwerks umgehend mit, sofern sich dadurch Änderungen für den Bauentwurf ergeben könnten (z. B. geänderte Materialvorschriften, Betriebswegebreiten etc.).

§ 6

Durchführung der Planung/Vergabe/Bauüberwachung

- 1) Die Stadt schafft das Baurecht, plant und baut die Lärmschutzwand.

- 2) Die Planungsgrundlagen für die Bauleitplanung, die Erstellung des Bauentwurfs sowie das gesamte Vergabeverfahren (LP 1-5 nach HOAI) werden durch die Stadt erbracht.
- 3) Die Vergabe / Bauüberwachung sowie eine entsprechende Dokumentation der Baumaßnahme werden durch die Stadt übernommen (LP 6, 7, 8 und 9 nach HOAI). Hierbei sind etwaige Durchführungsvereinbarungen als auch sonstige Anforderungen der Autobahn GmbH bezüglich der Bauüberwachung oder Dokumentation zu berücksichtigen.
- 4) Die Stadt übergibt nach Fertigstellung der Maßnahme die gesamte Lärmschutzanlage inklusive der Bestandsunterlagen an die Autobahn GmbH für die weitere Unterhaltung sowie für die Wiederbeschaffung nach Ende der Lebensdauer.
- 5) Die Planungsziele werden vorab zwischen den Parteien abgestimmt. Der Vorentwurf, der Bauentwurf und die Ausschreibungsunterlagen werden der Autobahn GmbH rechtzeitig zur Zustimmung vorgelegt.
- 6) Die Autobahn GmbH und die Stadt verpflichten sich gegenseitig, sich für die Wahrung der jeweiligen Interessen bei planungsrelevanten Entscheidungen zu beteiligen. Die Stadt informiert die Autobahn GmbH über jeden Planungsfortschritt.
- 7) Die Stadt verpflichtet sich, zugunsten der Autobahn GmbH eine Dienstbarkeit an dem für die Lärmschutzwand erforderlichen Betriebsweg ins Grundbuch eintragen zu lassen, sofern dieser sich auf Flächen der Stadt oder Dritten befindet. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 7

Kostentragung

- 1) Die Gesamtbaukosten der Vorzugsvariante werden nach dem Kostenteilungsschlüssel (**Anlage 2**) aufgeteilt. Demzufolge trägt die Autobahn GmbH nach aktuellen Planungsstand 83,2 %, die Stadt trägt 16,8% der tatsächlichen Baukosten. Der Kostenteilungsschlüssel wird entsprechend angepasst, soweit sich Parameter in der Planung ändern.
- 2) Für die Planungskosten sowie die damit verbundenen Eigenleistungen wird eine Kostenerstattung auf Basis einer Pauschalierung vereinbart. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Planung, einschließlich aller notwendigen Untersuchungen (z. B. Baugrunduntersuchung, naturschutzfachliche Untersuchungen, Ausgleichsplanungen), als auch alle anderen anfallenden Aufwendungen zur Erlangung des Baurechts sowie die Kosten der Ausschreibung entsprechend den vorgenannten Leistungsphasen der HOAI, einschließlich der Stellung des zur Abwicklung notwendigen Personals.
Die Stadt erhält hierfür von der Autobahn GmbH pauschal eine Kostenerstattung (Verwaltungskostenpauschale) in Höhe von 15 % der tatsächlichen Baukosten, welche auf

die Autobahn GmbH entfallen. In den vorgenannten 15 % sind alle Kosten für die Planungsleistungen der Stadt mit enthalten. Mit der 15 % Verwaltungskostenpauschale sind sämtliche Leistungen der Stadt Koblenz abgegolten und erledigt.

- 3) Die Stadt erhält für die Leistungen nach Ziff. 2 von der Autobahn GmbH eine Abschlagszahlung in Höhe von 6,75 % der gesamten Baukosten auf Basis der Kostenberechnung nach LP 3 der HOAI.
- 4) Die Stadt erhält von der Autobahn GmbH eine Abschlagszahlung in Höhe von 3,25 % der gesamten Baukosten auf Basis der Kostenberechnung nach LP 6 der HOAI.
- 5) Die Abschlagszahlungen werden jeweils nur fällig soweit der jeweilig betroffene Haushalt der Autobahn GmbH genehmigt wurde, dies ist für die Autobahn GmbH der Haushalt 2025, die Mittel für die Maßnahme eingeplant sind und die Stadt einen prüffähigen Leistungsnachweis an die Autobahn GmbH übersendet.
- 6) Die Abschlagszahlungen werden jeweils auf die Verwaltungskostenpauschale nach Ziff. 2 angerechnet. Der Restbetrag wird nach Abschluss der Baumaßnahme an die Stadt ausgekehrt. Bei einer etwaigen Überzahlung hat die Stadt den zu viel gezahlten Betrag an die Autobahn GmbH zu erstatten.
- 7) Kosten, die für den dauerhaften oder temporären Grunderwerb anfallen, sowie auch die Kosten für kompensatorische Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen, sind den Baukosten der Bauvereinbarung zuzuordnen und entsprechend des Kostenteilungsschlüssels aufzuteilen.
- 8) Die Planungs- und Baukosten der Maßnahme werden in Gänze im städtischen Haushalt abgebildet, die Kostenbeteiligung der Autobahn GmbH wird als Einnahme abgebildet.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Autobahn GmbH erhalten je eine Ausfertigung.
- 3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- 4) Dieser Vertrag regelt lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen der Autobahn GmbH und der Stadt. Dritte werden durch ihn nicht begünstigt. Sie können aus ihm keine Ansprüche herleiten.

5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz.

Koblenz, _____

Montabaur, _____

Der Oberbürgermeister

vertreten durch den Baudezernenten

für die Autobahn GmbH

Prof. Dr. Andreas Wilhelm Lukas

Markus Gerhards

Folgende Anlagen sind der Planungsvereinbarung beigelegt:

Anlage 1: Präsentation Schallschutzkonzept A48 von der Konzept db plus GmbH

Anlage 2: Kostenteilungsschlüssel